

Königl. Kreishauptmannschaft zu Bautzen, Bezirksausschuss zu Bromberg, Bezirksausschuss zu Danzig, Landratsamt zu Gotha, Grossherzogl. Bezirksamt Konstanz, Polizeiamt in Lübeck, Königl. Württemb. Oberamt Ludwigsburg, Grossherzogl. Hessisches Kreisamt Mainz, Grossherzogl. Bezirksamt Mannheim, Bezirks-Ausschuss zu Marienwerder, Bezirksausschuss zu Osnabrück, Kgl. Regierungs-Präsident zu Sigmaringen, Bezirksausschuss zu Stettin, Bezirksausschuss zu Trier. Das Grossherzogl. Badische Bezirksamt Heidelberg hat ausdrücklich erklärt, dass es auch in Zukunft Wandergewerbescheine der beregten Art nicht ausstellen werde. Es geht aus diesen Beispielen hervor, dass jedenfalls eine nennenswerte Anzahl von Behörden unsere Ansicht teilt.

An den hohen Bundesrat richten wir deshalb in Vertretung unserer mehr als 3000 über das ganze Reich verteilten Mitglieder die ehrerbietigste Bitte, dahin wirken zu wollen, dass im § 56 Ziffer 3 und 11 der Gewerbeordnung nicht nur das „Feilbieten“, sondern auch das „Aufsuchen von Bestellungen“ auf Taschenuhren, Gold-, Silber- und optische Waren verboten werde.

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung Zentralstelle Die Uhr.

Der Ausschuss:

Alfred Hahn, Vorsitzender; Wilhelm Diebener, Paul Friedrich, Hermann Hofmann, Paul Magdeburg, Richard Müller, Carl Scheibe, Emil Schneider, Gustav Scholze, Fritz Wacker, Franz Weise, Herm. Wildner.

Die Thätigkeit der deutschen Uhrmacher-Vereinigung Zentralstelle Die Uhr im Jahre 1901.

Wie ein getreuer Kaufmann am Schlusse des Jahres die Bilanz zieht, so wollen auch wir den Jahreswechsel benutzen, um unseren verehrten Mitgliedern über unsere Thätigkeit im vergangenen Jahre Rechenschaft abzulegen, damit dieselben erkennen können, in welcher Weise wir für die Förderung ihrer Interessen besorgt gewesen sind.

Der allgemeine Rückgang der Erwerbsverhältnisse im letzten Jahre hat natürlich die wilde Konkurrenz, welche dem Uhrmacher sein Absatzgebiet auf jede Art und Weise zu beeinträchtigen sucht, nicht weniger werden lassen, sondern vielmehr verursacht, dass die Anstrengungen derselben noch grössere wurden. So waren besonders die Gutscheinhändler im Anfange des vorigen Jahres eifriger denn je bemüht, nach dem verwerflichen System alle Welt mit ihren Scheinen zu versorgen, trotzdem oder vielmehr weil fast alle Regierungen Warnungen gegen dieses Verkaufssystem erlassen hatten. Die eingetretene Stockung im Absatz der Gutscheine suchten die Händler durch weiteste Ausbreitung des Systems zu beleben, doch wurde diesem glücklicherweise am 14. Februar v. J. durch das Reichsgericht in Leipzig ein Ende gemacht, indem diese oberste Instanz entschied, dass das Gutscheinsystem dem Veranlassen einer unerlaubten Auspielung gleich zu achten sei. Damit war endlich das Mittel gefunden, welches dem Hydraungetüm das Lebenslicht auszublasen geeignet war, und wir versäumten nicht, das Reichsgerichtsurteil so schnell als möglich in die Tagespresse zu lanieren, was durch die Vermittlung unserer Mitglieder im März v. J. in der ausgiebigsten Weise geschehen ist. Es haben nach dieser Zeit zwar noch vereinzelt Versuche stattgefunden, die Gutscheine weiter zu verbreiten, doch genügte es in den uns angezeigten Fällen, die betr. Händler in einem Schreiben auf die reichsgerichtliche Entscheidung aufmerksam zu machen, um die letzten Spuren dieses für unser Fach so unendlich schädlichen Systems verschwinden zu lassen.

Ein Schmarotzer ist also tot, aber noch leben deren genug, um uns das Leben schwer zu machen, z. B. die schwindelhaften Angebote, die unlautere Reklame, welche sich zu jeder Zeit in den Tagesblättern breit macht. Gegen diese sind wir fortgesetzt zu Felde gezogen und haben direkt oder durch die Vermittlung der ortsansässigen Kollegen den Veranstaltern das Handwerk zu legen gesucht, was uns erfreulicherweise auch einigemal geglückt ist. Wir verweisen auf die im vorigen Bericht erwähnten Fälle Vauk und Siede, sowie die Verurteilung Gastreich in Remscheid in No. 1 und 12 v. J. In mehreren Fällen ist es uns auch gelungen, die betr. Tageszeitungen zu veranlassen, derartige Reklame nicht mehr aufzunehmen.

Das Hausieren mit Taschenuhren, dieser dem Wurm vergleichbare Schaden, der am Mark des Uhrmachers frisst wie das brandende Meer am Felsen, hat begreiflicherweise unsere ganze Aufmerksamkeit beansprucht. Unausgesetzt sind und waren wir bemüht, diesen Schleichhandel einzudämmen und haben verschiedene neue Massregeln dagegen getroffen. Zunächst ver-

fassten wir ein Formular zum Anzeigen der Hausierer, welches, in grösserer Auflage hergestellt, allen Mitgliedern kostenfrei zur Verfügung gestellt wurde. Weiter gaben wir noch einen Hinweis auf das Hausierverbot in Zettelform heraus, welcher zum Verbreiten an die Polizeiorgane bestimmt ist und ebenfalls den Mitgliedern kostenlos zu Diensten steht. Von diesem Hinweis sind seitens der Kollegen sehr grosse Mengen bezogen und verteilt worden und es hat sich derselbe als sehr wirkungsvoll erwiesen, was durch das Häufigerwerden der Anzeigen zu Tage getreten ist. Haben wir doch unsere Prämie 1901 in nicht weniger als 43 Fällen an Polizeibeamte auszahlen können! Weiter ist hier zu erwähnen, dass auch ein Plakat zum Aufhängen in Wirtschaften, welches das Hausierverbot enthält, neu hergestellt worden ist.

Aber nicht das Hausieren, d. h. das Verkaufen von Taschenuhren im Umherziehen allein bringt dem Uhrmacher Schaden, sondern auch das Aufsuchen von Bestellungen auf diese Waren, welches leider nach dem Wortlaut des § 56 der Gewerbeordnung nicht ausdrücklich verboten ist. Zuzufolge einiger Beschwerden von Kollegen, welche Händler, die derartige Bestellungen aufgesucht hatten, zur Anzeige brachten, damit aber unter Hinweis auf den Wandergewerbeschein der letzteren abgewiesen worden waren, veranstalteten wir vor kurzem eine Umfrage bei den zuständigen Behörden, um erst einmal festzustellen, ob derartige Wandergewerbescheine für das Aufsuchen von Bestellungen überall ausgestellt werden. Aus den eingegangenen Antworten haben wir ersehen, dass die Auffassungen der Behörden in dieser Frage weit von einander abweichen, denn in einigen Bezirken werden diese Scheine ohne weiteres, in anderen unter keinen Umständen verabfolgt, während die meisten Behörden der Frage noch nie näher getreten sind. Mehrere Behörden teilten uns mit, dass sie unsere Auffassung, wie dieselbe in unserem Gesuch vom 7. November (siehe No. 23 v. J.) zum Ausdruck gekommen ist, für richtig halten und deshalb eine Aenderung der jetzigen Fassung des § 56 der G.-O. nur befürworten könnten. Wir haben demzufolge an die Reichsregierung und den Bundesrat das in unserem heutigen Bericht veröffentlichte Gesuch um Abänderung des § 56 gerichtet, welches hoffentlich baldige Berücksichtigung findet.

Einen Erfolg hat unser Gesuch an die Bezirksbehörden aber schon gehabt, indem das kgl. bayrische Ministerium des Innern daraufhin Veranlassung genommen hat, die Distriktsbehörden erneut auf die strengste Ueberwachung des Hausierhandels und peinlichste Beachtung der Vorschriften für das Ausstellen der Wandergewerbescheine hinzuweisen. Das Nähere hierüber ist ebenfalls in unserem heutigen Bericht zu ersehen.

Schliesslich wollen wir hier noch erwähnen, dass unser Material zur Bekämpfung der Auktionen in zahlreichen Fällen von Kollegen verlangt und mit bestem Erfolge benützt worden ist, wie wir auch gegen Bahnbeamte, welche mit Uhren